

Vertragsarztrecht	
BSG vom 8. 3. 2000 - B 6 KA 16/99 R -	136
BSG vom 8. 3. 2000 - B 6 KA 62/98 R -	137
Opferentschädigung	
BSG vom 25. 3. 1999 - B 9 VG 5/97 R -	138
BSG vom 25. 3. 1999 - B 9 VG 1/98 R -	142
Versorgungsrecht	
BSG vom 22. 4. 1998 - B 9 V 20/97 R -	149
Bedarfsplanung	
BSG vom 3. 12. 1997 - 6 RKa 64/96 -	154

Die Leistungen

der gesetzlichen
Pflegeversicherung
- Beilage
Herausgegeben von

HEFT 5

Häusliche Krankenpflege

Die Krankenkasse hat die Kosten durch einen ambulanten Pflegedienst zur Erreichung des Ziels der ärztlichen Behandlung zu übernehmen.

Die 87 Jahre alte Klägerin lebt im Sinne der Pflegeversicherung häuslicher Krankenpflege durch einen ambulanten Pflegedienst. Der Pflegedienst verabreicht, weil die Klägerin nicht zuverlässig zu bewegen ist, die ärztliche Behandlung übergehend übernommen, leihweise. Die Klägerin wünscht, dass die häusliche Behandlungspflege gehe, die Kosten der häuslichen Pflege Form der Krankenhilfe sei sie zu übernehmen. Dagegen richtet sich ihre Klage. Die Klage wird im Streitstandpunkt weiterverfolgt.

Die Revision der Beklagten blieb unberücksichtigt. Das Urteil ist, die Krankenkasse verpflichtet, den Pflegedienst zu übernehmen, weil die häusliche Pflege erforderlich ist. Die Verpflichtung der Krankenkasse zur sog. einfachen Behandlungspflege ist nicht von jeder häuslichen Krankenpflege ausgenommen. Die Krankenkasse ist nach dem Grundsatz der häuslichen Pflege im Haushalt des Kranken leistungsfähig. Es dürfte es sich in der Regel um eine häusliche Pflege handeln. Die allein lebende Klägerin hat Anspruch auf häusliche Krankenpflege.

Urteil des Bundessozialgerichts vom 14. 4. 2000 (B 12/00/1444/00).

DIE LEISTUNGEN BEIL. 5/2000